

# RS Vwgh 2019/12/17 Ra 2019/18/0281

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2019

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §59 Abs1

AsylG 2005 §59 Abs2

AsylG 2005 §8 Abs4

NAG 2005 §20 Abs2

NAG 2005 §24 Abs1

## Rechttssatz

In einer Konstellation, in der die Verlängerungsentscheidung nach § 8 Abs. 4 AsylG 2005 nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeitsdauer der zuletzt erteilten Aufenthaltsberechtigungen erging, garantierte die Festlegung der verlängerten Gültigkeitsdauer ausgehend von der Verlängerungsentscheidung des BVwG einen nahtlosen Anschluss an die (während des anhängigen Verlängerungsverfahrens) fortbestehenden Aufenthaltsberechtigungen,

ohne dass dabei eine Lücke in den den Parteien erteilten Berechtigungen entstanden wäre. Unter diesem Gesichtspunkt unterscheiden sich die in § 8 Abs. 4 AsylG 2005 getroffenen Regelungen sohin maßgeblich von dem Regelungssystem der §§ 20 Abs. 2 und 24 Abs. 1 NAG 2005 sowie des § 59 Abs. 1 und 2 AsylG 2005. Die Bestimmungen des NAG 2005 und des § 59 AsylG 2005 ordnen nämlich für den Fall eines rechtzeitigen Verlängerungsantrages lediglich an, dass der Aufenthalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag rechtmäßig ist, nicht jedoch (so wie dies dem System des § 8 Abs. 4 AsylG 2005 zugrunde gelegt ist), dass der zuvor erteilte Titel bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts (weiter) besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019180281.L03

## Im RIS seit

31.01.2020

## Zuletzt aktualisiert am

31.01.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)